



I. Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Produkten. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.
2. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung unserer Bestellung getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Dieser Schriftformvorbehalt kann ebenso nur schriftlich aufgehoben werden. Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant ohne schriftliche Bestellung oder Auftrag von uns ausführt, werden von uns nicht anerkannt.

II. Angebot und Liefergegenstand

1. Die Annahme unseres Auftrages ist unter Angabe unserer Bestellnummer unverzüglich spätestens binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb der genannten Frist an, sind wir zum kostenfreien Widerruf berechtigt.
2. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Dateien, Software und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Unterlagen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände zu benutzen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung unserer Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dateien und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Zulieferer entsprechend zu verpflichten.
3. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten entsprechen den zum Zeitpunkt der Lieferungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und Normen der Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand der Technik.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, für den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer der Liefergegenstände Ersatzteile zu bevorraten. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen hat der Lieferant uns eine geplante Einstellung der Produktion unverzüglich mitzuteilen und die Belieferung noch für mindestens sechs Monate nach erfolgter Ankündigung zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

III. Preise und Zahlungen

1. Die in unserer Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise sind Festpreise und gelten frei Haus, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die gesondert ausgewiesen wird. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben den gesetzlichen Rechnungslegungsbestimmungen zu entsprechen und die von uns angegebene Bestellnummer und Artikelnummer auszuweisen.
2. Wir bezahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Lieferanten und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
3. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
4. In Verzug geraten wir erst nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, ohne Mahnung frühestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Der Verzögerungsschaden ist der Höhe nach auf die gesetzlichen Verzugszinsen beschränkt, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihm tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist.
5. Unsere Zahlungen gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung.

IV. Lieferung und Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die bestellten Produkte frei von Rechten Dritter zu verschaffen.
2. Die gelieferten Produkte werden spätestens mit ihrer Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum, weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an.

V. Lieferzeit

1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist der Eingang der Ware am von uns in der Bestellung angegebenen Empfangsort bzw. -sofern eine Abnahme zu erfolgen hat - wir den Liefergegenstand abgenommen haben. Falls der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, sind wir unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung berechtigt, Teilleistungen zu erbringen oder Lieferungen und Leistungen vor dieser Zeit zu bewirken.
2. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen, selbst wenn wir ausnahmsweise die Kosten der gewöhnlichen Beförderung übernehmen.
3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht fristgerecht, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Machen wir Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Beschränkungen der Haftung für den Fall des Lieferverzuges erkennen wir nicht an.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit Annahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über. Liefer- und Erfüllungsort ist der in unserer Bestellung angegebene Empfangsort.

VII. Gewährleistung/Haftung

1. Soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist und soweit zwischen uns und dem Lieferanten keine Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen sind, haben wir die Ware auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu untersuchen, von uns entdeckte Mängel werden unverzüglich gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
2. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten ungekürzt zu und der Lieferant haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. In jedem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.
3. Unsere Mängelansprüche gegen den Lieferanten verjähren nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Ablieferung bzw. nach Abnahme der Sache, sofern eine Abnahme vereinbart wurde. Für im Wege der Nacherfüllung ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährung neu zu laufen. Zeigt sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

VIII. Haftung des Lieferanten/Versicherungsschutz

1. Werden wir auf Grund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2. Müssen wir auf Grund eines Schadensfalls i.S.v. Abschnitt VI Ziff. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme von mindestens 5 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten (die Fixierung der Deckungssumme ist von dem jeweiligen Produkt abhängig und individuell festzulegen). Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis des Käufers von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach 10 Jahren ab Ablieferung der Sache.

IX. Beistellung/Fertigungsmittel

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen und Umbildungen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
2. An Fertigungsmittel (Werkzeugen, Modellen, Muster usw.), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Fertigungsmittel, die mit unseren Unterlagen durch den Lieferanten hergestellt oder von uns unmittelbar oder mittelbar bezahlt werden, gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns unentgeltlich zu verwahren. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Die Benutzung der Fertigungsmittel für Lieferungen an Dritte oder deren Weitergabe an Dritte oder deren Nachbau für Zwecke Dritter ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftliche Zustimmung zulässig.

X. Datenschutz

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen speichern wir Daten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

XI. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Lieferanten ergebende Streitigkeiten aus den zwischen uns geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz, soweit der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs (HGB) ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.